



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4512-034608

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Strafverschärfung für den Besitz und die Verbreitung von kinderpornografischem Material gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten der Strafvorschrift verändert hätten. In Zeiten der Digitalisierung sei die Verbreitung von kinderpornografischem Material um ein Vielfaches höher und neue Medien würden eine Vernetzung in Pädophilenkreisen in nie dagewesener Form ermöglichen. Vor diesem Hintergrund solle das Strafmaß für den Besitz und die Verbreitung von kinderpornografischem Material erheblich verschärft werden, so dass es künftig nicht mehr nur ein Vergehen darstellt, sondern eine Straftat, die dem Kindesmissbrauch gleichkommt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 507 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 7. Dezember 2020 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/27928). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/218 vom 25. März 2021).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss hebt zunächst hervor, dass der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages ist. Dabei stehen wir heute vor großen Herausforderungen. Im Zeitalter der digitalen Medien bieten sich den Tätern neue Plattformen, die die Auswirkungen solcher Taten auf die Opfer grundlegend verändert haben. Das betrifft zum einen die Möglichkeit praktisch unbeschränkter Verbreitung von kinderpornografischem Material. Zum anderen können Darstellungen sexualisierter Gewalt faktisch kaum jemals vollständig beseitigt werden (Stichwort „das Netz vergisst nicht“). Das ist nicht nur eine technisch verfeinerte, quasi „modernisierte“ Form der Tatbestandserfüllung, sondern zeigt eine neue Dimension des Unrechts und der Belastungen, die die Opfer erleiden.

Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen, dessen straf- und strafverfahrensrechtliche Vorschriften, welche eine deutliche Verschärfungen im Sexualstrafrecht und in diesem Zusammenhang auch deutliche Erhöhungen der Strafrahmen für die Straftatbestände der Kinderpornografie vorsehen, am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

Es soll damit das klare Signal gesendet werden, dass unsere Gesellschaft sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegentreift. Wer Videos und Fotos besitzt und verbreitet, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen, macht sich mitschuldig an schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Dies soll sich im Strafrahmen widerspiegeln.



Der Ausschuss stellt fest, dass die Straftatbestände von § 184b Strafgesetzbuch (StGB) mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder nunmehr zu Verbrechen hochgestuft wurden. Für die Verbreitung von Kinderpornographie sieht das Gesetz nun grundsätzlich Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. In seiner alten Fassung bedrohte § 184b Absatz 1 StGB tatbestandliche Handlungen hingegen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Besitz und Besitzverschaffung nach § 184b Absatz 3 StGB können nunmehr mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden – zuvor bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten von Kinderpornographie kann nun mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden – zuvor Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Allein mit der Erhöhung des Strafmaßes der einschlägigen Delikte ist es aber nicht getan. Es bedarf vielmehr eines umfassenden Ansatzes, insbesondere auch einer Stärkung der Prävention, damit diese furchtbaren Taten gar nicht erst geschehen. Neben den Verschärfungen im Strafrecht enthält das Gesetz daher auch Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgungsbehörden sowie eine Vielzahl von Maßnahmen im präventiven Bereich, die unter anderem die Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern und die Anhörung von Kindern in kindschaftsrechtlichen Verfahren betreffen.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss fest, dass dem mit der Petition verfolgten Anliegen mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vollumfänglich Rechnung getragen wurde. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.